



Einladung zur
Hauptversammlung **2009**



TAG Immobilien AG

ISIN DE0008303504

WKN 830350

Wir

laden unsere Aktionäre hiermit zu der am Donnerstag, dem 27. August 2009 um 11.00 Uhr in der Handwerkskammer Hamburg, Holstenwall 12, 20355 Hamburg, stattfindenden 126. ordentlichen Hauptversammlung ein.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2008, der Lageberichte für die TAG Immobilien AG und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2008

Die vorbezeichneten Unterlagen liegen ab der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steckelhörn 5 in 20457 Hamburg, zur Einsicht der Aktionäre aus und werden auch in der Hauptversammlung ausliegen. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Sie können auch im Internet unter www.tag-ag.com/investor-relations/hauptversammlung eingesehen werden.

2. Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2008 in Höhe von EUR 3.895.559,08 vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Nörenberg · Schröder GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

6. Wahl eines Mitglieds zum Aufsichtsrat

Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind die §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1, 2 des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (vormals BetrVG 1952) maßgebend. Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern.

Herr Rolf Elgeti wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 17. Oktober 2008 zum Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellt.

Mit Wirkung zum 30. Mai 2009 hat der Herr Elgeti sein Mandat als Aufsichtsrat niedergelegt. Daher hat die Hauptversammlung an seiner Stelle ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr beschließt, als weiteren Vertreter der Anteilseigner

Herrn Andrés Cramer, Kaufmann,
wohnhaft in Hamburg

in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Cramer nimmt folgende Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG wahr:

The Event People AG, Köln,
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

7. Änderung von § 22 der Satzung - Verwendung des Bilanzgewinns

Um der Hauptversammlung die Möglichkeit zu geben, auch eine Sachausschüttung zu beschließen, schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, folgenden Beschluss zu fassen:

In § 22 der Satzung wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

"Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen."

8. Änderung der §§ 17 und 18 der Satzung - Anpassungen an das ARUG

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärs-rechterichtlinie (ARUG), das bereits von dem Gesetzgeber verabschiedet wurde und voraussichtlich bis zu dem Tag dieser Hauptversammlung in Kraft getreten sein wird, sieht vor, dass bei jeglichen Fristen, die von der Hauptversammlung zurückberechnet werden, eine Verlegung von einem Sonnabend, einem Sonntag oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder folgen-

den Werktag nicht in Betracht kommt. Um auch zukünftig eine Übereinstimmung der in der Satzung der Gesellschaft mit den in dem Aktiengesetz genannten Fristen zu erreichen, soll § 17 Abs. 1 Satz 3 der Satzung ersatzlos gestrichen werden. Dies hat zur Folge, dass Aktionäre ihre Teilnahme an der Hauptversammlung zukünftig - in Übereinstimmung mit der Rechtslage nach dem ARUG - auch dann bis zum siebten Tag vor der Hauptversammlung anmelden können, wenn dieser Tag auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag fällt.

Das ARUG sieht weiter vor, dass für die Erteilung von Vollmachten die Textform genügt. Auch insoweit soll die Satzung an die neue Rechtslage angepasst werden, indem § 18 Satz 3 der Satzung ersatzlos gestrichen wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) § 17 Abs. 1 Satz 3 sowie § 18 Satz 3 der Satzung der Gesellschaft werden ersatzlos gestrichen.
- b) Der Vorstand wird angewiesen, den vorstehenden Beschluss über die Änderung der §§ 17 und 18 der Satzung erst und nur nach Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesänderung durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) zum Handelsregister anzumelden.

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Optionsschuldverschreibungen, über die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2009/I sowie über die entsprechende Satzungsänderung

Die dem Vorstand der Gesellschaft in der

Hauptversammlung am 5. Juli 2005 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen läuft zum 30. Juni 2010 aus. Diese Ermächtigung, von der der Vorstand bislang keinen Gebrauch gemacht hat, soll aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen ersetzt werden, um die Gesellschaft auch zukünftig in die Lage zu versetzen, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen zur Finanzierung der Gesellschaft einzusetzen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 5. Juli 2005 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sowie das von dieser Hauptversammlung zu diesem Zweck beschlossene bedingte Kapital werden mit Wirkung der Eintragung der Neufassung des § 4 Abs. 6 der Satzung in das Handelsregister aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 26. August 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen (zusammen auch "Schuldverschreibungen") mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 64.000.000,00 zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 8.000.000,00 nach näherer Maßgabe der

Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen können in Euro oder - im entsprechenden Gegenwert - in einer anderen gesetzlichen Währung, beispielsweise eines OECD-Landes, begeben werden. Sie können auch durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft ausgegeben werden; in einem solchen Falle wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern bzw. Gläubigern Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren.

Die Anleiheemissionen werden in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt.

Im Falle der Ausgabe von Optionschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber bzw. Gläubiger berechtigen, nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsanleihebedingungen auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu beziehen. Für auf Euro lautende, von der Gesellschaft begebene Optionen können die Optionsanleihebedingungen vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Das Bezugsverhältnis kann auf ein Optionsverhältnis mit voller Zahl gerundet werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Der anteilige

Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Stückaktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht überschreiten. Die Laufzeit des Optionsrechts darf die Laufzeit der Optionsschuldverschreibung nicht überschreiten.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber bzw. Gläubiger der Teilschuldverschreibungen das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelanleihebedingungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue, auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft ergeben. Das Umtauschverhältnis kann auf ein Wandlungsverhältnis mit voller Zahl gerundet werden; ferner kann gegebenenfalls eine in bar zu leistende Zuzahlung festgesetzt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht überschreiten.

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für auf den Inhaber

lautende Stückaktien der Gesellschaft wird in Euro festgelegt und entspricht entweder 130 vom Hundert des Mittelwerts der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibungen oder - für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts und des Handels des Bezugsrechts an der Frankfurter Wertpapierbörse - 130 vom Hundert des Mittelwerts der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Schuldverschreibung an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, wobei die beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechts-handels ausgenommen sind.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrages in Geld bei Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts für ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Wandlungs- und Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen

nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte zustehen würde. Statt einer Zahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch - soweit möglich - das Umtauschverhältnis durch Division des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung durch den ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen können auch für Kapitalherabsetzungen, Aktiensplitts oder Sonderdividenden sowie sonstige Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungs- bzw. Optionsrechte führen können, wertwahrende Anpassungen des Wandlungs- bzw. Optionspreises vorsehen. In jedem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag pro Teilschuldverschreibung nicht überschreiten.

Die Anleihebedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Fall der Wandlung bzw. Optionsausübung nicht neue Aktien zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen, der nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen dem Durchschnittspreis der Aktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen während eines Zeitraums von zehn Börsenhandelstagen nach Erklärung der Wandlung bzw. der Optionsausübung entspricht. Für den Fall, dass die Gesellschaft die Ausübung des Rechts zur Zahlung eines Geldbetrages nach Wandlung bzw. Optionsausübung bekannt gibt, beginnen die zehn Börsenhandelstage erst zwei

Börsenhandelstage nach Bekanntgabe der Gesellschaft, einen Geldbetrag zu zahlen. Die Anleihebedingungen können auch vorsehen, dass die Schuldverschreibung nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft oder einer anderen börsennotierten Gesellschaft gewandelt werden können bzw. das Wandlungs- oder Optionsrecht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Schuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch, soweit Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, nur insoweit, als der Anteil, der auf die zur Bedienung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte ausgegebenen Aktien entfällt, insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf zehn vom Hundert des Grundkapitals ist die Veräußerung eige-

ner Aktien anzurechnen, sofern und soweit die Veräußerung während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung auf zehn vom Hundert des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausnutzung einer Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Sofern der Vorstand von der vorgenannten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, ist er ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen für Spitzenbeträge auszuschließen und dieses Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- bzw. Optionsrechte zustehen würde. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere den Zinssatz, den Ausgabekurs und die Laufzeit festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Schuldverschreibungen begebenden ausländischen Beteiligungsgesellschaften festzulegen.

- c) Das Grundkapital der Gesellschaft wird

um bis zu EUR 8.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2009/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung bis zum 26. August 2014 von der Gesellschaft oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft begeben werden, soweit die Ausgabe gegen bar erfolgt ist.

Die Ausgabe erfolgt zu dem gemäß lit. b) jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht wird.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

- d) § 4 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

"Das Grundkapital ist um bis zu EUR 8.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2009/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsrechten oder Optionscheinen, die den von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelba-

ren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 27. August 2009 gegen bar bis zum 26. August 2014 ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen beigefügt sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen."

10. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2006/I, über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2009/I sowie über die entsprechende Satzungsänderung

Die gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung bestehende Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals hat lediglich einen Umfang von EUR 6.278.182,00. Vor dem Hintergrund der am 30. Juni 2006 von der Hauptversammlung beschlossenen Kapitalerhöhung und des infolge dessen aufgestockten Grundkapitals soll das Genehmigte Kapital 2006/I aufgehoben und ein neues Genehmigtes Kapital 2009/I in Höhe von EUR 8.000.000,00 und mithin knapp 25 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft geschaffen werden.

Damit der Vorstand auch künftig in der Lage ist, genehmigtes Kapital zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft zu nutzen oder sich am Markt bietende Akquisitionschancen zu ergreifen und hierbei sowohl eine Barkapitalerhöhung als auch den Weg einer Sachkapitalerhöhung zu wählen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgendes zu beschließen:

- a) Die nach 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft bestehende Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 29. Juni 2011 um bis zu EUR 6.278,182,00 zu erhöhen, wird mit Wirkung der Eintragung der Neufassung des § 4 Abs. 5 der Satzung in das Handelsregister aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 26. August 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig, insgesamt höchstens um einen Betrag von EUR 8.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 Stückaktien zu erhöhen.

Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (1) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- (2) um in geeigneten Einzelfällen Immobilien, Immobilienportfolios, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien zu erwerben (Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage);
- (3) soweit der auf die neuen Aktien, für

die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist ferner derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, zu deren Bezug die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, berechtigt sind.

Über die Ausgabe der neuen Aktien, den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet im Übrigen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

- c) § 4 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"5. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis

zum 26. August 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig, insgesamt höchstens um einen Betrag von EUR 8.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 Stückaktien zu erhöhen.

Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszu-schließen:

- (1) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- (2) um in geeigneten Einzelfällen Immobilien, Immobilienportfolios, Unternehmen, Unternehmens-teile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlas-sung von Aktien zu erwerben (Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage);
- (3) soweit der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausge-schlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital insge-samt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3

Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist ferner derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, zu deren Bezug die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, berechtigt sind.

Über die Ausgabe der neuen Aktien, den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet im Übrigen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen."

11. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der TAG Immobilien AG und der TAG Gewerbeimmobilien-Aktiengesellschaft

Die Gesellschaft, die 94,9 % des Grundkapitals an der TAG Gewerbeimmobilien-Aktiengesellschaft (im Folgenden auch "Tochtergesellschaft") hält, hat mit ihr am

13. Juli 2009 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, um das Weisungsrecht gegenüber der Tochtergesellschaft zu verfestigen und die Voraussetzungen für eine steuerliche Organschaft zu schaffen. Die TAG Beteiligungs GmbH & Co. KG, die die übrigen 5,1 % des Grundkapitals an der Tochtergesellschaft hält, hat durch Erklärung vom 10. Juli 2009 auf Ausgleich und Abfindung, die ihr als außenstehendem Aktionär grundsätzlich zustünden, verzichtet.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Tochtergesellschaft. Die Hauptversammlung der Tochtergesellschaft hat im Zeitpunkt dieser Beschlussfassung dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bereits zugestimmt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der TAG Immobilien AG und der TAG Gewerbeimmobilien-Aktiengesellschaft vom 13. Juli 2009 zuzustimmen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Tochtergesellschaft hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihres Unternehmens der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, dem Vorstand der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen.
- Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer - erstmals für das Geschäftsjahr, in dem der Vertrag wirksam wird - ihren gesamten

nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn nach § 301 AktG an die Gesellschaft abzuführen.

- Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Gesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn an die Gesellschaft abzuführen.
- Die Gesellschaft ist verpflichtet, während der Vertragsdauer etwaige Jahresfehlbeträge nach Maßgabe des § 302 AktG in seiner jeweiligen Fassung auszugleichen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- Ein etwaiger Ausgleich nach § 304 AktG für den außenstehenden Aktionär ist auf EUR 0,00 festgesetzt worden. Die Gesellschaft ist infolge des Verzichts des außenstehenden Aktionärs nicht nach § 305 AktG verpflichtet, auf sein Verlangen seine Aktien an der Tochtergesellschaft gegen eine Abfindung zu erwerben.
- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird mit seiner Eintragung im Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam und gilt - mit Ausnahme der Beherrschungsvereinbarung - rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem er wirksam wird.
- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum

Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf von fünf vollen Zeitjahren. Für den Beginn der Laufzeit maßgeblich ist der Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird. Darüber hinaus kann der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Umwandlung der Tochtergesellschaft zu einer REIT-Aktiengesellschaft im Sinne des § 1 REIT-Gesetzes, die Versagung oder drohende Versagung der steuerlichen Anerkennung der gewerbe- und/oder körperschaftsteuerlichen Organschaft, der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschaft an der Tochtergesellschaft sowie die Beschlussfassung von Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz für die Gesellschaft oder die Tochtergesellschaft.

Folgende Unterlagen liegen ab der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und der Tochtergesellschaft, jeweils Steckelhörn 5, 20457 Hamburg, aus und werden auch in der Hauptversammlung ausliegen:

- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 13. Juli 2009,
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der TAG Immobilien AG für die letzten drei Geschäftsjahre,
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der TAG Gewerbeimmobilien-Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2007 und 2008 sowie der Rechtsvorgängerin dieser Gesellschaft, der Bau-Verein zu Hamburg Gewerbeimmobiliengesellschaft mbH für

- das Geschäftsjahr 2006,
- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der TAG Immobilien AG und des Vorstands der TAG Gewerbeimmobilien Aktiengesellschaft,
- Prüfungsbericht des gerichtlich bestellten Vertragsprüfers ESC Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt.

Die Unterlagen können auch im Internet unter

[www.tag-ag.com/investor-relations/
hauptversammlung](http://www.tag-ag.com/investor-relations/hauptversammlung)

eingesehen werden.

II. Berichte des Vorstands zu TOP 9 und 10

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 9 der Tagesordnung gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Die Emission von Wandel- und/oder Optionschuldverschreibungen (zusammen "Schuldverschreibungen") ermöglicht die Aufnahme von Kapital zu attraktiven Konditionen. Die Ermächtigung gibt der Gesellschaft die erforderliche Flexibilität, die Schuldverschreibungen selbst oder über unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaften zu platzieren. Schuldverschreibungen können außer in Euro auch in anderen Währungen, beispielsweise der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes, mit und ohne Laufzeitbegrenzung ausgegeben werden. Der Rahmen soll

mit einem Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen von maximal EUR 64.000.000,00 und einer Berechtigung zum Bezug von bis zu maximal 8.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft von vornherein angemessen begrenzt bleiben.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insoweit auszuschließen, als sich die Ausgabe von Aktien aufgrund der Bedienung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten auf bis zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Auf diese Beschränkung auf zehn vom Hundert des Grundkapitals ist die Ausgabe neuer Aktien gegen bar anzurechnen, soweit sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausnutzung einer Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Ebenso ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, soweit die Veräußerung während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Durch diese Anrechnungen wird sichergestellt, dass keine Schuldverschreibungen ausgegeben werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre in unmittelbarer oder mittelbarer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ohne besonderen sachlichen Grund ausgeschlossen wird. Durch diese Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts erhält die Gesellschaft die Flexibilität, günstige Kapitalmarktsituationen kurzfristig wahrzunehmen.

Maßgeblich hierfür ist, dass - im Gegensatz zu einer Emission von Schuldverschreibungen mit Bezugsrecht - der Ausgabepreis erst unmittelbar vor der Platzierung festgesetzt werden kann, wodurch ein erhöhtes Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer Bezugsfrist vermieden werden kann.

Für den Fall eines solchen Bezugsrechtsausschlusses ergibt sich aus der sinngemäßen Geltung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG das Erfordernis einer Festlegung des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem Marktwert. Damit soll dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen werden. Aufgrund der in der Ermächtigung vorgesehenen Festlegung des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem rechnerischen Marktwert würde der Wert eines Bezugsrechts praktisch auf Null sinken. Um diese Anforderung bei der Begebung von Schuldverschreibungen sicherzustellen, darf der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibung nicht wesentlich unterschreiten. Dann nämlich ist der Schutz der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes gewährleistet, und den Aktionären entsteht kein wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss. Aktionäre, die ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft aufrechterhalten oder Schuldverschreibungen entsprechend ihrer Beteiligungsquote erwerben möchten, können dies durch einen Zukauf über den Markt erreichen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen

Bezugsverhältnisses ergeben. Ein Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung des Bezugsrechts.

Weiter soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte zustehen würde. Hierdurch soll verhindert werden, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Wandlungs- bzw. Optionspreis für die Inhaber bereits bestehender Wandlungs- bzw. Optionsrechte nach den jeweiligen Wandlungs- und Optionsbedingungen ermäßigt werden oder durch die Gesellschaft gegebenenfalls ein anderweitiger Verwässerungsschutz gewährt werden muss. Weil hierdurch insgesamt ein höherer Mittelzufluss ermöglicht wird, liegt der Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

**Bericht des Vorstands an die
Hauptversammlung zu Punkt 10 der
Tagesordnung über den Ausschluss des
Bezugsrechts bei Ausnutzung des
Genehmigten Kapitals 2009/I gemäß §§ 203
Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das derzeit bestehende genehmigte Kapital aufzuheben und ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 8.000.000,00 zu schaffen.

Mit der beantragten Ermächtigung zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals im Umfang von knapp 25 % des Grundkapitals der Gesellschaft wird dem Vorstand ein flexibles Instrument zur Gestaltung der Unternehmensfinanzierung eingeräumt. Das

vorgeschlagene genehmigte Kapital soll es dem Vorstand ermöglichen, auch weiterhin kurzfristig das für die Fortentwicklung des Unternehmens erforderliche Kapital an den Kapitalmärkten durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen und etwaige günstige Marktgegebenheiten zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfes ohne Verzögerungen zu nutzen.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, für etwaige Spitzenbeträge das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge eröffnet die Möglichkeit, bei einer Kapitalerhöhung einfache und praktikable Bezugsverhältnisse festzusetzen. Spitzenbeträge entstehen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses oder des Betrages der Kapitalerhöhung nicht alle neuen Aktien gleichmäßig auf Aktionäre verteilt werden können. Die Spitzenbeträge sind im Verhältnis zur gesamten Kapitalerhöhung von untergeordneter Bedeutung. Die Beeinträchtigung der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist daher im Verhältnis zu den Verfahrensvorteilen für die Gesellschaft zu vernachlässigen.

Weiterhin soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, Immobilien, Immobilienportfolios, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen von Dritten gegen Ausgabe von Aktien zu erwerben. Durch diese Möglichkeit der Aktienaussgabe wird der Handlungsspielraum des Vorstands im Wettbewerb deutlich erhöht, da insbesondere bei dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen die zu erbringende Gegenleistung zunehmend in Form von Aktien des Erwerbers erbracht wird. Gerade bei den immer größer werdenden Unternehmens-einheiten, die bei derartigen Geschäften betroffen sind, können die Gegenleistungen oft nicht in Geld erbracht werden, ohne die

Liquidität der Gesellschaft zu stark in Anspruch zu nehmen oder den Grad der Verschuldung in nicht wünschenswertem Maße zu erhöhen. Die Nutzung eines genehmigten Kapitals für diese Zwecke setzt die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss voraus. Sollen neue Aktien als Gegenleistung im Rahmen eines Immobilien-, Unternehmens- oder Beteiligungserwerbs ausgegeben werden, kann die Aktienausgabe aus einer Kapitalerhöhung nur unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre erfolgen. Der Vorstand soll deshalb in diesen Fällen zum Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden. Bei der erbetenen Ermächtigung handelt es sich um eine reine Vorsorgemaßnahme. Konkrete Vorhaben bestehen derzeit nicht.

Schließlich ist gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Bezugsrechtsausschluss auch zulässig, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch soll die Verwaltung in die Lage versetzt werden, kurzfristig günstige Börsensituationen zu nutzen und auf diese Weise eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft zu erreichen. Ein Ausschluss des Bezugsrechts führt auf Grund der deutlich schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht. Zusätzlich kann mit einer derartigen Platzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts die Gewinnung neuer Aktionärsgruppen verbunden werden. Bei der Bestimmung des Grenzbetrages von zehn vom Hundert des Grundkapitals muss auch die Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft berücksichtigt werden, sofern

eine solche ebenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Ebenfalls anzurechnen sind diejenigen Aktien, zu deren Bezug die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, berechtigt sind. Durch die Begrenzung auf zehn vom Hundert des Grundkapitals wird der für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre eintretende Verwässerungseffekt möglichst gering gehalten. Auf Grund des begrenzten Umfanges der Kapitalerhöhung haben die betroffenen Aktionäre die Möglichkeit, durch einen Zukauf über die Börse ihre Beteiligungsquote zu halten.

Die Berichte des Vorstands an die Hauptversammlung zu den Punkten 9 und 10 der Tagesordnung liegen ab der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steckelhörn 5 in 20457 Hamburg, zur Einsicht der Aktionäre aus und werden auch in der Hauptversammlung ausliegen. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Berichte.

III. Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Teilnahmeberechtigung

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft bis spätestens Donnerstag, den 20. August 2009, unter folgender Anschrift zugehen:

Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Friedrichswall 10, 30159 Hannover

Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Für die Berechtigung reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über Aktien, die nicht in Girosammelverwahrung befindlichen Urkunden verbrieft sind, kann auch von der Gesellschaft, einem Notar oder einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union nach der dort erfolgten Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des Donnerstag, den 6. August 2009, 0.00 Uhr MESZ, beziehen.

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, ihr depotführendes Institut möglichst frühzeitig zu benachrichtigen. Das depotführende Institut schickt die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes in der erforderlichen Form an die Anmeldestelle, welche die Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausstellt.

2. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte ausüben lassen.

Vollmachten sind grundsätzlich in schriftlicher Form zu erteilen. Ein Formular, von dem bei der Vollmachtserteilung Gebrauch gemacht werden kann, wird den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung übermittelt.

Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderer der in § 135 AktG diesen gleichgestellten Rechtsträger bevollmächtigt werden soll, besteht - in Ausnahme zu dem vorstehenden Grundsatz - ein Schriftformerfordernis weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder die diesen gleichgestellten Rechtsträger, die bevollmächtigt werden sollen, möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen anderen der in § 135 AktG diesen gleichgestellten Rechtsträger bevollmächtigen möchten, sollten sich deshalb mit diesen über ein mögliches Formerfordernis für die Vollmacht abstimmen.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht ausschließlich auf Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Die Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedarf ebenso wie die Erteilung von Weisungen der Schriftform. Ein Formular, von dem bei der Vollmachts- und Weisungserteilung Gebrauch gemacht werden kann, wird auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übermittelt. Die Aktionäre, die dem

von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Weitere Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Auch im Fall einer Vollmachtserteilung sind Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Dies schließt eine Erteilung von Vollmachten nach erfolgter Anmeldung nicht aus.

3. Anträge und Wahlvorschläge

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung gemäß §§ 126 ff. AktG sind ausschließlich zu richten an:

TAG Immobilien AG
Investor Relations
Steckelhörn 5, 20457 Hamburg
Telefax: + 49 40 380 32-390
info@tag-ag.com

Anträge, die spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung unter dieser Adresse eingegangen sind, werden den anderen Aktionären im Internet unter

[www.tag-ag.com/investor-relations/
hauptversammlung](http://www.tag-ag.com/investor-relations/hauptversammlung)

unverzüglich zugänglich gemacht.

Anderweitig adressierte oder nicht ordnungsgemäße Anträge werden nicht berücksichtigt.

IV. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Gemäß § 30b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG teilen wir mit, dass das Grundkapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung EUR 32.566.364,00 beträgt. Es ist eingeteilt in 32.566.364 nennwertlose Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

Hamburg, im Juli 2009

TAG Immobilien AG

Der Vorstand

Anfahrt Handwerkskammer Hamburg

Holstenwall 12, 20355 Hamburg (HH-Mitte)

Mit dem Auto:

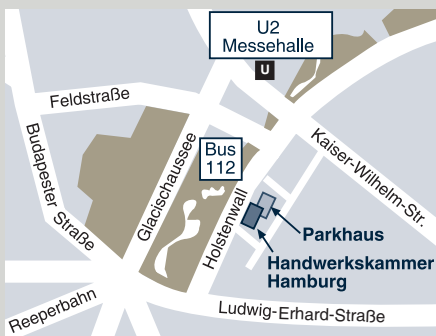
- A7:** Abfahrt Othmarschen, Bahrenfeld oder Schnelsen
Fahren Sie in Richtung **Zentrum**, Stadtteil Hamburg-Mitte.
- A1:** Aus Lübeck Richtung Hamburg, Abfahrt Hamburg-Horn
Fahren Sie in Richtung **Zentrum** über die **Sievekingsallee**, **Bürgerweide**, biegen rechts in die **Wallstraße** ein und fahren die **Sechslingspforte** bis zum Ende, folgen dann links dem Straßenzug **An der Alster** bis zum **Ferdinandstor** und fahren dann rechts über die **Lombardsbrücke** immer geradeaus über Esplanade, **Gorch-Fock-Wall** bis zum **Holstenwall**.

Mit dem Bus:

- Station:** Von Hamburg-Hauptbahnhof oder Bahnhof Altona aus erreichen Sie die Handwerkskammer mit der Buslinie 112 in ca. 9 Min. Die Haltestelle heißt "Handwerkskammer Hamburg" und befindet sich direkt vor dem Haupteingang.

Mit der U- oder S-Bahn:

- U2:** Bahnstation Messehallen
Benutzen Sie den Ausgang Wallanlagen, gehen an den Gerichten vorbei rechts in den Holstenwall. Fußweg ca. 400 m.
- U3:** Bahnstation St. Pauli
Benutzen Sie den Ausgang Millerntor, von dort aus sind es ca. 5 Minuten Fußweg zum Holstenwall.
- S-Bahn:** Bahnstation Stadthausbrücke, Haltestelle der S1 und S3
Benutzen Sie den Ausgang Michaelisstraße, gehen dann den Berg hoch bis zum Großneumarkt, überqueren diesen, biegen dann links in den Neuen Steinweg und danach rechts in die Neanderstraße.
Links überqueren Sie dann den Enckeplatz und rechts liegt der Holstenwall.





Immobilien AG

Steckelhörn 5

20457 Hamburg

Telefon + 49 40 380 32 - 300

Telefax + 49 40 380 32 - 390

info@tag-ag.com

www.tag-ag.com